

zu Ausweiserie DA III, Buchst. b

„b) alle staatlichen Einrichtungen sowie Betriebe der volkseigenen Wirtschaft in der Stadt bzw. Gemeinde“;

zu Ausweiserie DA III, Buchst. d

„d) alle Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie Betriebe der volkseigenen Wirtschaft im Stadtbezirk“.

§ 2

(1) Anlage 2 Ziff. 3 gilt nicht für

a) Leiter von Hauptabteilungen der Industrieministerien, die unter den Beschluß vom 8. Dezember 1955 über die Erweiterung der Befugnisse der Minister, der Leiter der Hauptverwaltungen und der Werkleiter der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie (GBl. I S. 933) fallen;

b) die Leiter der Hauptabteilungen zentraler staatlicher Einrichtungen, die zentralen Organen der staatlichen Verwaltung nachgeordnet sind.

(2) Die im Abs. 1 Buchst. a genannten Mitarbeiter erhalten den Dienstausschweis DA I, die unter Buchst. b genannten Mitarbeiter den Dienstausschweis DA V.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1957

Der Minister des Innern

Maron

Anordnung zur Änderung der Anordnung über Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der Justiz.

Vom 12. März 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird gemäß § 43 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 20?) angeordnet:

§ 1

Der § 7 der Anordnung vom 25. März 1954 über Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der Justiz (GBl. S. 315) erhält folgende Fassung:

„§ 7

Löschung des Kostensolls

(1) Kosten, die erlassen sind, sind zu löschen.

(2) Kosten können auch, ohne daß ein Antrag des Kostenschuldners vorliegt, gelöscht werden, wenn feststeht, daß sie infolge des Todes des Kostenschuldners oder wegen dessen unbekanntem Aufenthalts nicht beigetrieben werden können und ein anderer, für dieselben Kosten haftender Kostenschuldner nicht vorhanden ist.

(3) Die Anordnung der Löschung erfolgt auf Vorschlag des Haushaltsbearbeiters gemäß § 4 Absätze 2 oder 4.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. März 1957

Der Minister der Justiz
I. V.: Dr. Toeplitz
Staatssekretär

Anordnung über den Austausch von Zuchtstämmen und Sorten sowie von Saat- und Pflanzgut für den Ver- mehrungsanbau im Ausland.

Vom 14. März 1957

Zur Förderung des Im- und Exportes von Saat- und Pflanzgut sind internationale Prüfungen von Zuchtstämmen und Sorten für die Beurteilung ihrer Qualität und Ertragsfähigkeit notwendig. Um die Wahrung aller Rechte an Zuchtstämmen und Sorten während ihrer Prüfung und Vermehrung zu gewährleisten, wird im Einvernehmen mit dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel folgendes angeordnet:

§ 1

Austausch von Zuchtstämmen und Sorten
zu Prüfungszwecken

(1) An allen westdeutschen und ausländischen Zuchtstämmen und Sorten, die in die Deutsche Demokratische Republik eingeführt werden und in das Sortenregister des Exportlandes eingetragen bzw. zum Handel im Exportland zugelassen sind, hat das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — Zentralstelle für Sortenwesen — Wert- und Selbstständigkeitsprüfungen durchzuführen.

(2) Der Versand von Zuchtstämmen und zum Handel zugelassenen Sorten, die in der Deutschen Demokratischen Republik gezüchtet wurden, zu Prüfungszwecken in die Deutsche Bundesrepublik und in das Ausland unterliegt der Genehmigungspflicht durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — Zentralstelle für Sortenwesen —. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn diese Zuchtstämme und Sorten in das vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — Zentralstelle für Sortenwesen — geführte Sortenregister eingetragen sind.

(3) Der Versand des Saat- und Pflanzgutes von Zuchtstämmen und zum Handel zugelassenen Sorten im Sinne des Abs. 2 ist nur auf Grund eines schriftlichen Vertrages zulässig. Der Vertrag hat zu gewährleisten, daß

- a) alle Rechte an den Zuchtstämmen und Sorten gewahrt werden sowie die Eintragung in das Sortenregister des Empfangslandes — soweit ein solches im Empfangsland besteht — erfolgt;
- b) jede mißbräuchliche Nutzung der Zuchtstämme und Sorten verhindert wird;
- c) die Zuchtstämme oder Sorten an Dritte nicht weitergegeben oder veräußert werden;
- d) der Vertragspartner über das Ergebnis der Versuche laufend unterrichtet wird;
- e) Besichtigungen der Aufwüchse auf den Prüfungsflächen durch den Vertragspartner oder seinen bevollmächtigten Vertreter jederzeit vorgenommen werden dürfen.

(4) Der Versand von Zuchtstämmen und zum Handel zugelassenen Sorten, die gemäß Abs. 2 in das Sortenregister einzutragen sind, zu Prüfungszwecken in die Länder, die dem Rat der gegenseitigen Wirtschaftshilfe angehören, unterliegt nicht der Genehmigungspflicht durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — Zentralstelle für Sortenwesen —, soweit dieser Austausch im Rahmen gegenseitiger Abkommen durch die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin erfolgt. Die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin hat solche Zuchtstämme und Sorten vor dem Versand